



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. März 2019
(OR. en)

7551/19

COHAFA 24
DEVGEN 55
FIN 239
MAMA 56
COEST 73
RECH 173
ENV 299
CLIMA 80
EDUC 158
CULT 46

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 18. März 2019

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7244/2019

Betr.: Sonderbericht Nr. 35/2018 des Europäischen Rechnungshofs
"Transparenz der von NRO verwendeten EU-Mittel: weitere
Anstrengungen erforderlich"
- Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 35/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Transparenz der von NRO verwendeten EU-Mittel: weitere Anstrengungen erforderlich", die der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 18. März 2019 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 35/2018 des Europäischen Rechnungshofs

"Transparenz der von NRO verwendeten EU-Mittel: weitere Anstrengungen erforderlich"

1. Der Rat begrüßt den Sonderbericht Nr. 35/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Transparenz der von NRO verwendeten EU-Mittel: weitere Anstrengungen erforderlich"¹. Nichtregierungsorganisationen (NRO) sind wichtige Partner bei der Umsetzung der EU-Förderprogramme in der Europäischen Union und tragen wesentlich zur Bereitstellung der EU-Außenhilfe bei. Deshalb ist eine transparente Finanzierungskette EU-finanzierter Projekte und Programme von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit der entsprechenden Initiativen und ein Kernanliegen der EU-Politik.
2. Der Rat begrüßt den Umfang des Berichts und die darin enthaltenen Ergebnisse sowie die ausführliche Antwort der Kommission. Im Mittelpunkt des Berichts steht die Finanzierung von Maßnahmen im Außenbereich, dem wichtigsten Bereich, in dem im Zeitraum 2014-2017 EU-Mittel an NRO geflossen sind. Der Rat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass in diesem Bereich die Auswahl der von NRO geleiteten Projekte durch die Kommission in den meisten Fällen als transparent erachtet wurde und die Berichterstattung der Kommission über humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe im Allgemeinen im Einklang mit den internationalen Transparenzstandards stand.
3. Was die erste Empfehlung betrifft, so ist dem Rat bewusst, dass es keine rechtliche Verpflichtung gibt, den NRO-Status von Antragstellern festzuhalten, und keine unionsweit gültige rechtliche Definition dessen, was eine NRO zu einer solchen macht. In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass in der für den EU-Haushalt geltenden Haushaltsordnung nicht zwischen Begünstigten mit NRO-Status und anderen Begünstigten unterschieden wird.
4. Der Rat begrüßt die Empfehlungen 2 bis 4 des Berichts betreffend
 - die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften für die Weitervergabe von Finanzhilfen;
 - die Erfassung vollständiger Informationen über die Mittel, die alle Begünstigten, mit denen die EU einen Vertrag abgeschlossen hat – nicht nur die Hauptbegünstigten –, erhalten haben;

¹ abrufbar unter www.eca.europa.eu

- die Vereinheitlichung und Verbesserung der Richtigkeit der veröffentlichten Informationen.

5. *Einhaltung von Vorschriften für die Weitervergabe* – Bei Projekten im Rahmen der direkten Mittelverwaltung sollte die Befolgung der neuen Vorschriften der Haushaltsordnung von 2018² gewährleisten, dass die Vorschriften für die Weitervergabe von allen Kommissiondienststellen einheitlich angewandt werden. Bei Projekten im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung sollte die Kommission durch ihre Überprüfungen gewährleisten, dass die VN-Einrichtungen ihre Vorschriften und Verfahren ordnungsgemäß anwenden, wenn sie ihre Durchführungspartner auswählen und die Verträge, für die EU-Mittel gewährt werden, offenlegen. Jede Weitervergabe muss transparent erfolgen. Im Bereich der humanitären Hilfe wird die volle Transparenz der Weitergabe von EU-Mitteln auch für bessere Nachweise in Bezug auf die Verpflichtungen sorgen, die im Rahmen der umfassenden Vereinbarung ("Grand Bargain") auf dem Humanitären Weltgipfel vom Mai 2016 mit dem Ziel eingegangen wurden, die Art und Weise, wie humanitäre Hilfe geleistet wird, zu verbessern. Die Anwendung der Vorschriften für die Weitervergabe sollten jedoch die Bereitstellung von flexiblen und lebensrettenden humanitären Mitteln und von Beiträgen zu zusammengelegten Mitteln bei dringendem Bedarf nicht verhindern oder verzögern.
6. *Erfassung maßgeblicher Daten* – Bei Projekten, die von mehreren Begünstigten durchgeführt werden, muss die Kommission eine transparente Verteilung der Mittel zwischen allen Begünstigten, mit denen die EU einen Vertrag abgeschlossen hat, gewährleisten. Wird ein Projekt im Außenbereich durch ein Netz von Partnern oder ein Konsortium durchgeführt, die einen Vertrag mit der Kommission unterzeichnet haben, müssen die in den Systemen der Kommission festgehaltenen Informationen die tatsächliche Struktur des Netzes und nicht nur die Hauptorganisation abbilden. Bei Projekten, die im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung über VN-Einrichtungen laufen, sollten ausreichende Informationen über die von allen Umsetzungspartnern angegebenen indirekten Kosten bereitgestellt werden. Dies sollte dazu beitragen, dass sich die Mittel für Maßnahmen im Außenbereich besser rückverfolgen lassen.

² Artikel 204 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

7. *Vereinheitlichung und Verbesserung der Richtigkeit der veröffentlichten Informationen* – Alle Kommissionsdienststellen sollten die gleichen Arten von Informationen im Finanztransparenzsystem veröffentlichen, damit sich die Nutzer des Systems ein genaueres Bild von den Begünstigten, mit denen die EU Verträge abgeschlossen hat, sowie vom Umfang der ihnen gewährten Mittel verschaffen können. Die Kommission sollte jedoch weiter frei entscheiden können, solche Informationen nicht offenzulegen, wenn dies die Begünstigten in Gefahr bringen würde, unter anderem was die Sicherheit, die Rechte oder die Freiheit der beteiligten Organisationen oder Personen, insbesondere auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, anbelangt. Der Rat begrüßt, dass die Kommission 2017 begonnen hat, IATI-Daten zu Unions-Treuhandfonds sowie Daten zu Projektergebnissen zu veröffentlichen. Er fordert die Kommission auf, ihre Fähigkeit, genaue Informationen zur EU-Finanzierung bereitzustellen, weiter auszubauen.
8. Er begrüßt, dass die Kommission die Empfehlungen 2 bis 4 akzeptiert hat. Er begrüßt, dass die Kommission zugesagt hat, diesen Empfehlungen innerhalb eines mit dem Rechnungshof vereinbarten Zeitrahmens nachzukommen. Er fordert die Kommission auf, ihm über die Schritte, die er zu diesem Zweck unternimmt, Bericht zu erstatten.
-